

Geschäftsordnung des des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Rheinland-Pfalz

beschlossen durch den
geschäftsführenden Landesvorstand

am 24.10.2022

1. Gliederung des Landesverbandes:

a) Der Landesverband wird geführt durch

- den geschäftsführenden Landesvorstand (§ 7 der Satzung)
- den erweiterten Landesvorstand (§ 8) und
- den Landesvorstand (§ 9).
- die Vorstände der Bezirksverbände (§ 4)

b) Der BDK RP ist in folgende Bezirksverbände organisiert:

- Bezirksverband Trier
- Bezirksverband Koblenz
- Bezirksverband Mainz
- Bezirksverband Ludwigshafen
- Bezirksverband Kaiserslautern
- Bezirksverband LKA

Der erweiterte Landesvorstand kann bei Bedarf weitere Bezirksverbände gründen. Diese Gründung wird auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht.

2. Aufgaben der Bezirksverbände

Die Bezirksverbände werden grundsätzlich von einem Bezirksvorsitzenden geleitet. Dieser wird von den Bezirks-Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Bezirksvorsitzenden gehören gemäß § 8 Ziffer 1 b der Satzung dem Landesvorstand an.

Für den Landesdelegiertentag wählen die Mitglieder der Bezirke ihre Delegierten ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden sich als Delegierten wählen zu lassen. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß den Regelungen in § 6 Nummer 1 Ziffern b) bis e) der Satzung.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied des jeweiligen Bezirksverbandes. Hierzu zählen auch die dem Bezirksverband angehörenden Pensionäre.

Die Bezirksverbände können eigene Projekte im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel durchführen. Zum Zwecke der Finanzierung von Projekten in den Bezirken werden im Landeshaushalt Mittel eingestellt. Projekte, die über die zugewiesenen Mittel der Bezirke hinausgehen, benötigen die Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes. Vor Beginn des Projekts ist eine Projektbeschreibung nebst einer validen Schätzung der anfallenden Kosten vorzulegen. Sofern der geschäftsführende Landesvorstand nicht binnen eines Monats der Durchführung des Projekts widerspricht, kann mit dessen Umsetzung begonnen werden.

Die Abrechnung erfolgt über den Landesschatzmeister. Die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung sowie die Finanzordnung sind bei der Planung und Durchführung der Projekte zu beachten.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes:

Die Befugnisse und Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstands (gfLaVo), des Landesvorstands und des erweiterten Landesvorstands ergeben sich aus den §§ 7 bis 9 der Satzung.

Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte des BDK nach Maßgabe der Gesetze sowie gemäß § 7 der Satzung und auf Grundlage der erlassenen Ordnungen.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die Gremien sowie auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Änderungen des Geschäftsverteilungsplans können jederzeit vom gfLaVo vorgenommen werden.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung jedes Vorstandsmitglieds für die Geschicke der BDK RP hat jedes dem jeweiligen Vorstand angehörende Mitglied unter Wahrung größtmöglicher Selbständigkeit in dem ihm zugeordneten Bereich mit den übrigen Vorstandsmitgliedern kollegial und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitglieder des Vorstands unterrichten sich laufend über wichtige Maßnahmen in ihrem Bereich, insbesondere über alle Angelegenheiten, die für die rechtliche oder wirtschaftliche Lage des BDK oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind oder sein können. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken im Zusammenhang mit einer Angelegenheit eines anderen Bereichs eine Beschlussfassung des

Landesvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des jeweiligen Vorstands behoben werden können.

Bei Meinungsverschiedenheiten des Vorstands sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem der Vorstandsmitglieder für wichtig gehalten werden, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht eine Beratung des zuständigen Vorstandes über diesen Gegenstand zu verlangen.

Falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, ist eine Entscheidung des Landesvorstands darüber herbeizuführen, ob die Einberufung eines außerordentlichen Landesdelegiertentages erforderlich ist. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf die Regelungen in § 6 Ziffer 4 der Satzung hingewiesen.

3. Sitzungen der Landesvorstände

Sitzungen der jeweiligen Vorstände (gflaVo, LaVo, erweiterter LaVo) finden regelmäßig statt. Dabei müssen der geschäftsführende Landesvorstand mindestens viermal jährlich sowie der Landesvorstand und der erweiterte Landesvorstand mindestens zweimal jährlich tagen.

Darüber hinaus können weitere Sitzungen einberufen werden. Jedes Mitglied eines dieser Gremien ist berechtigt die Einberufung einer Sitzung zu beantragen. Es ist auch berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung des Landesverbands und soll schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 Ziffer 7 der Satzung gelten sinngemäß.

Der jeweilige Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt.

Der Vorsitzende oder ein Vertreter des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt Änderungen der Tagesordnung zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Umlaufbeschlüsse sind in begründeten Fällen in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. mittels E-Mail oder Abstimmungstools) möglich

und müssen eine Frist zur Stimmabgabe enthalten. Enthaltungen zählen als „Nein-Stimme“.

Über die Sitzungen der Vorstände ist durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem jeweiligen Vorsitzenden unterschrieben und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe anzubringen.

Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

Umlaufbeschlüsse und deren Abstimmungsergebnis sind zu dokumentieren und bis zum Ende der Legislaturperiode aufzubewahren.

Entscheidungen des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

Mit 4 „Ja-Stimmen“ beschlossen durch Umlaufbeschluss am 24. Oktober 2022 durch den geschäftsführenden Landesvorstand:

Name	Funktion	Abstimmung	Unterschrift
<u>Christian Soulier</u>	Landesvorsitzender	Zustimmung	
Lothar Butzen	stellvertretender Landesvorsitzender	Zustimmung	· ·
Mark Seither	stellvertretender Landesvorsitzender	Zustimmung	
Frank Thomas	stellvertretender Landesvorsitzender	Nicht teilgenommen	
Tanja Schmitz-Werner	Landesgeschäftsführerin	Zustimmung	
Engelbert Werner	Landesschatzmeister	Zustimmung	
Andreas Lock	Medienbeauftragter	Nicht teilgenommen	